VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 18.03.2003. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist gemäß Hauptsatzung ~~vom~~ am 16.04. bis im amtlichen Bekanntmachungsblatt erfolgt.

   Lalendorf, 18.12.2003

   Siegelabdruck — Der Bürgermeister

2. Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 04.06.2003 zur Stellungnahme aufgefordert worden.

   Lalendorf, 18.12.2003

   Siegelabdruck — Der Bürgermeister

3. Die Gemeindevertretung hat am 20.05.2003 den Entwurf der Ergänzungssatzung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

   Lalendorf, 18.12.2003

   Siegelabdruck — Der Bürgermeister

4. Der Entwurf der Ergänzungssatzung hat in der Zeit vom 10.06.2003 bis zum 22.07.2003 während folgender Zeiten Mo 8⁰⁰–16⁰⁰; Di 8⁰⁰–16⁰⁰; Mi 8⁰⁰–18⁰⁰; Do 8⁰⁰–16⁰⁰; Fr. 8⁰⁰–12⁰⁰ nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 10.06.2003 bis 22.07.2003 ~~zum~~ im amtlichen ~~durch Aushang ortsüblich~~ Bekanntmachungsblatt bekanntgemacht worden.

   Lalendorf, 18.12.2003

   Siegelabdruck — Der Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 16.09.2003 geprüft. Die Satzung ist zur erneuten öffentlichen Auslegung bestimmt worden.

   Lalendorf, 18.12.2003

   Siegelabdruck — Der Bürgermeister

6. Der erneute Entwurf der Ergänzungssatzung hat in der Zeit vom 13.10.2003 bis zum 28.10.2003 während folgender Zeiten Mo 9⁰⁰–12⁰⁰; Mi 9⁰⁰–18⁰⁰; Fr. 9⁰⁰–12⁰⁰ nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 13.10.2003 bis 28.10.2003 ~~zum~~ im amtlichen ~~durch Aushang ortsüblich~~ Bekanntmachungsblatt bekanntgemacht worden.

   Lalendorf, 18.12.2003

   Siegelabdruck — Der Bürgermeister

7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 18.11.2003 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

   Lalendorf, 18.12.2003

   Siegelabdruck — Der Bürgermeister

8. Die Ergänzungssatzung wurde am 18.11.2003 von der Gemeindevertretung beschlossen.

   Lalendorf, 18.12.2003

   Siegelabdruck — Der Bürgermeister

9. Die Ergänzungssatzung ist am ......– ...... dem Landrat des LK Güstrow angezeigt worden. – Dieser hat mit Verfügung vom .... AZ ......–...... erklärt, dass
   - er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht
   - die geltend gemachten Rechtsvorschriften behoben worden sind

   Anzeigeverfahren ist nicht erforderlich.

   Lalendorf, 30.01.04

   Siegelabdruck — Der Bürgermeister

10. Die geltend gemachten Rechtsverstöße werden durch den Beschluß der Gemeindevertretung vom ......–...... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung des LK Güstrow vom ......–...... Az.: bestätigt.

    Lalendorf, ... –

    Siegelabdruck — Der Bürgermeister

11. Die Ergänzungssatzung wird hiermit ausgefertigt.

    Lalendorf, 30.01.2004

    Siegelabdruck — Der Bürgermeister

12. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zur Ergänzungssatzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 28.01.04 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist ~~mit Ablauf der~~ am 28.01.04 in Kraft getreten.

    Lalendorf, 30.01.2004

    Siegelabdruck — Der Bürgermeister

Ergänzungssatzung der Gemeinde Lalendorf für den Ortsteil Vogelsang

Landkreis Güstrow

PLANZEICHNUNG

Präambel

Anzeigeverfahren gemäß § 246 Abs. 1a des Baugesetzbuches (BauGB) n.F.i.V.m. §5 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Baugesetzbuches (Baugesetzbuchausführungsgesetz-AG BauGB-M-V) vom 30.01.1998 und § 1 der Verordnung zur Einführung der Anzeigepflicht nach dem Baugesetzbuch (Anzeigepflichtverordnung-AnzVO) sowie der ersten Verordnung zur Änderung der Anzeigepflichtverordnung (1.AnzÄndVO) vom 10. Oktober 2000.

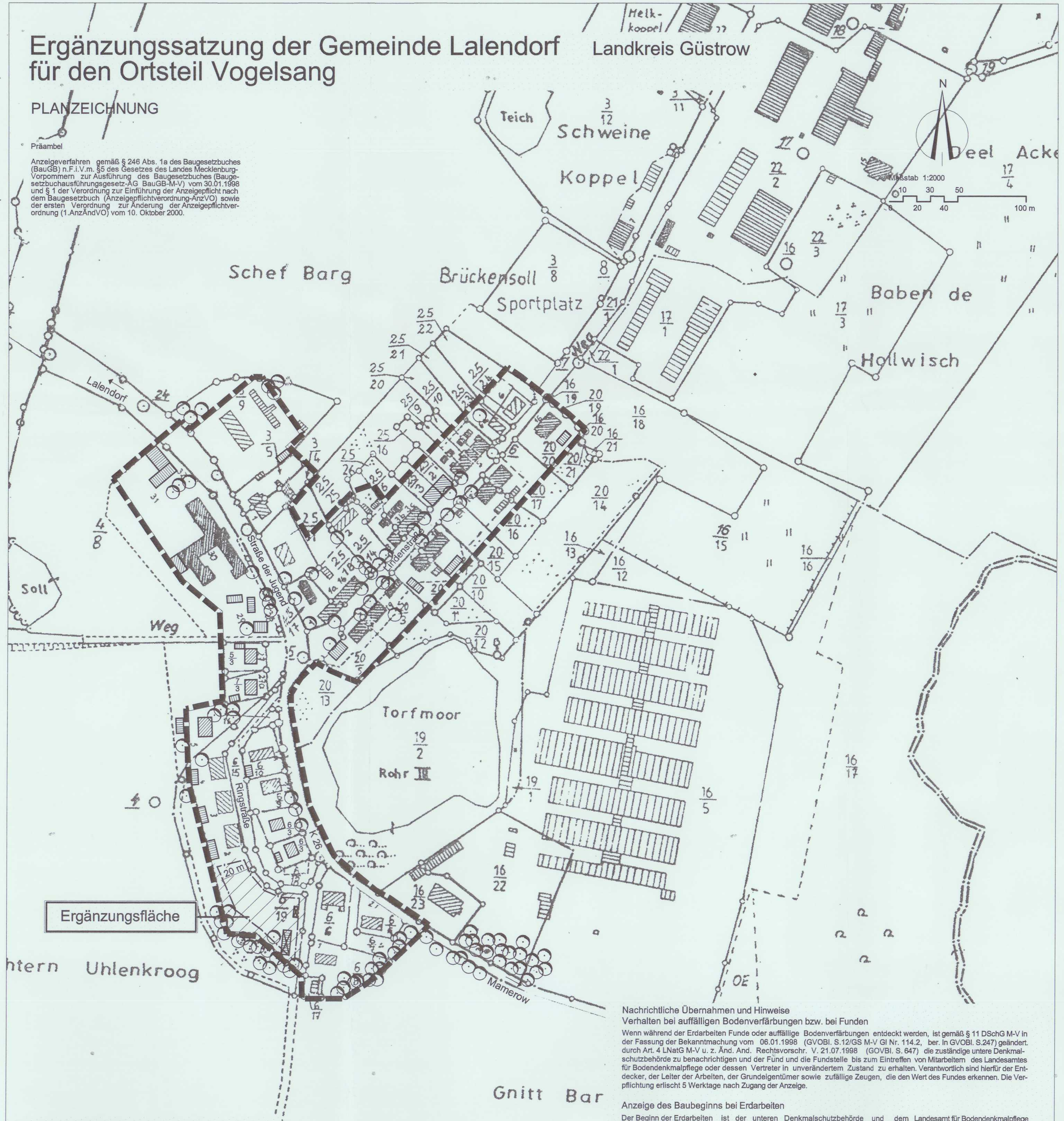

Anmerkung: Die Wohngebäude wurden durch örtliche Bestandserfassung/Luftbild im April 2003 ergänzt. Die Kartengrundlage entstand auf der Basis der amtlichen Flurkarten Flur 1 und 2 M. 1 : 4000, die zusammen gefügt und auf dem M. 1 : 2000 vergrößert wurden. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

Verhalten bei auffälligen Bodenverfärbungen bzw. bei Funden

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1998 (GVOBl. S.12/GS M-V Gl Nr. 114.2, ber. In GVOBl. S.247) geändert. durch Art. 4 LNatG M-V u. z. Änd. And. Rechtsvorschr. V. 21.07.1998 (GOVBl. S. 647) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Anzeige des Baubeginns bei Erdarbeiten

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und unverbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (vgl. § 11 3 DSchG M-V).

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB
   - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
   - Wasserflächen
   - Baugrenze
2. Darstellungen ohne Normcharakter
   - vorhandene Wohngebäude
   - Wirtschafts- und Nebengebäude
   - zu entfernende Gebäude (möglicher Abriß)
   - Verkehrsflächen
   - 38/1 Flurstücksnummern
   - Flurstücksgrenzen
   - Nutzungsgrenze
   - prägender Baumbestand
   - (H) Haltestelle

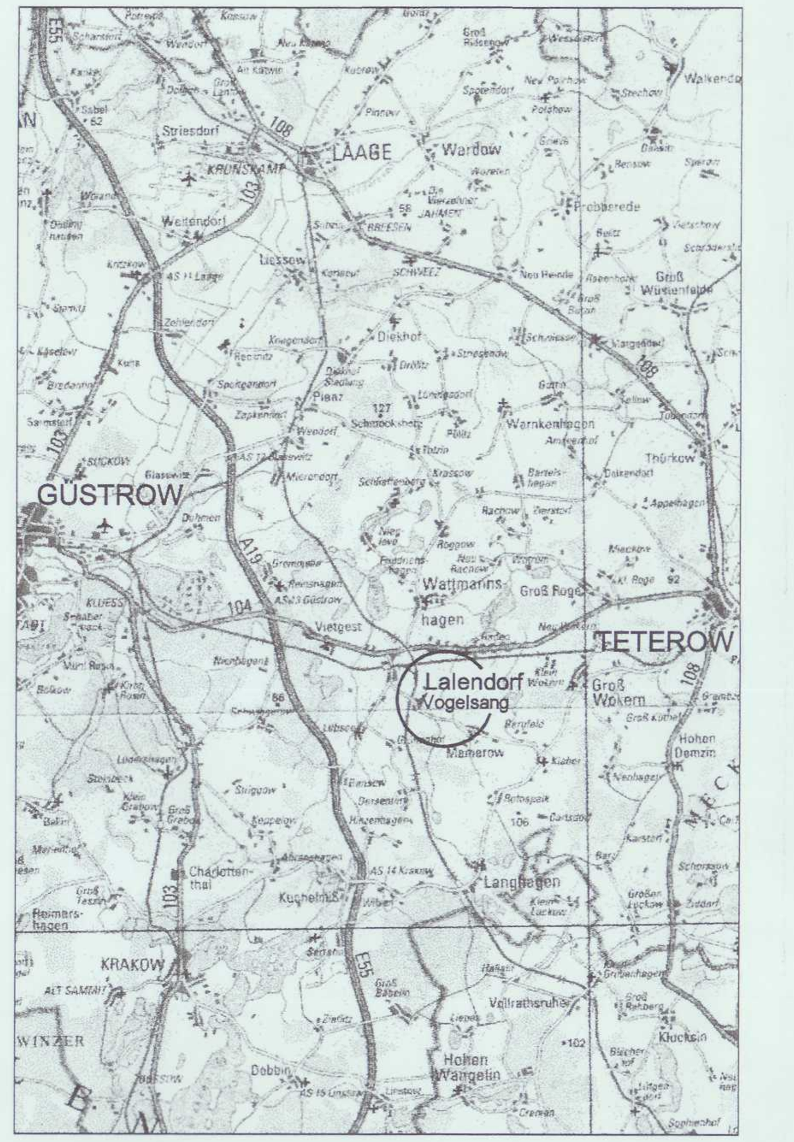

Satzung der Gemeinde Lalendorf

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB

über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Vogelsang

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S 2141 ber. S. 137), einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen sowie § 86 LBauO M-V vom 6. Mai 1998 einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 18.11.2003 und Genehmigung des Landrates folgende Satzung für das Gebiet des Ortsteiles Vogelsang erlassen.

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

(1) Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß der im beigefügten Plan (M 1:2000) ersichtlichen Darstellung festgesetzt. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Zulässigkeit von Vorhaben

(1) Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB sind innerhalb der einbezogenen Ergänzungsfläche nur eingeschossige Einzelgebäude zulässig.

§ 3
Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 1a Abs. 3 BauGB § 9 Abs. 1a BauGB

(1) Zur Aufwertung des Ortsbildes sind im Bereich der Ergänzungsflächen (Flurstück 6/19) 16 einheimische großkronige Laubbäume / Obstbäume in der Qualität Hochstamm Stammumfang 16-18 cm für Laubbäume bzw. Stammumfang 10–12 cm für Hochstamm-Obst zu pflanzen.

Artenliste Laubbäume / Obstbäume:
Feldahorn, Eberesche, Winterlinde, Wildapfel, Wildbirne, Apfel, Birne, Süßkirsche, Pflaume

(2) Die Maßnahme unter (1) wird der einbezogenen Ergänzungsfläche zugeordnet. Die Pflanzung, Pflege und Erhaltung ist auf den Grundstücken von den Eigentümer zu sichern. Bei Rodung oder Abgang ist gleichwertiger Ersatz vorzunehmen.

§ 4
Inkrafttreten

Die Satzung ist mit Ablauf des 28.01.2004 in Kraft getreten.

Lalendorf, 30.01.2004

Der Bürgermeister

Hinweis:
Es gilt die Gehölzschutzverordnung des Landkreises Güstrow vom 25.02.1998.

Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß die vor-/umstehende Abschrift/Ablichtung/Fotokopie mit der vorgelegten Urschrift/Ausfertigung/beglaubigten/einfachen Abschrift/Ablichtung der/des Klarstellungssatzung Vogelsang (Bezeichnung des Schriftstückes) übereinstimmt.

Lalendorf, 18.02.04 Amt Lalendorf im Auftrag

B 79

Planverfasser:

STADT & DORF
Planungs - Gesellschaft mbH
19053 Schwerin, Obotritenring 17
Tel. 0385/76014-0 Fax. 0385/734296
e-mail: stadtunddorf.sn@t-online.de

Ergänzungssatzung der Gemeinde Lalendorf, Landkreis Güstrow für den Ortsteil Vogelsang

Maßstab 1:2000 — Satzungsexemplar — November 2003